

BVGer E-67/2022 vom 7. Mai 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-67_2022

FR: TAF E-67/2022 du 7 mai 2024

IT: TAF E-67/2022 del 7 maggio 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen gemäss Art. 5 VwVG und Zwischenverfügungen gemäss Art. 107 Abs. 1 AsylG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG, dem BGG und dem AsylG (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Hinsichtlich des Asyl- und Wegweisungsentscheids – dementsprechend auch bezüglich der Frage der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im erstinstanzlichen Asylverfahren – urteilt das Gericht endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bis zu diesem Zeitpunkt gültige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin der angefochtenen Verfügungen zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichten Beschwerden (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die vorliegend zu behandelnden Beschwerden richten sich gegen den Asyl- und Wegweisungsentscheid (sowie eine im erstinstanzlichen Asylverfahren ergangene Zwischenverfügung betreffend Rechtsverteidigung) einerseits und gegen den vom SEM im Dispositiv des Asylentscheids abgeänderten Eintrag im ZEMIS andererseits. Angesichts der konkreten Verfahrenskonstellation kann in einem Urteil über beide Rechtsmittel entschieden werden.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts sowie

hinsichtlich der ZEMIS-Berichtigung nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E-67/2022 E-77/2022

Seite 11

E. 4

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt nach der Prüfung der Berechtigung der Rügen der Verletzung des rechtlichen Gehörs und der unvollständigen Sachverhaltsfeststellung (nachfolgende E. 5) zunächst die Verfügung des SEM betreffend Asyl und Wegweisung (vgl. E. 6–10), danach die Frage der Korrektheit der Zwischenverfügung vom 10. Juni 2021 betreffend Nichtanordnung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im erstinstanzlichen Asylverfahren (vgl. E. 11) und schliesslich den Antrag der Beschwerdeführerin auf Berichtigung ihrer ZEMIS-Daten (vgl. E. 12).

E. 5.1

Zum eventualiter gestellten Kassationsbegehren der Beschwerdeführerin ist Folgendes festzuhalten:

E. 5.2.1

Es trifft zu, dass das Bundesverwaltungsgericht die Vorinstanz in seinem Kassationsentscheid vom 16. April 2021 angeregt hatte, den vom SEM im Rahmen einer Prüfung der Visumsunterlagen der Beschwerdeführerin festgestellten indischen Reisepass einer Authentizitätsprüfung durch ein spezialisiertes Urkundenlabor unterziehen zu lassen (vgl. BVGer E-4040/2020 E. 6.8.1).

E. 5.2.2

In seiner hier zu beurteilenden Verfügung vom 3. Dezember 2021 wies das SEM allerdings zu Recht darauf hin, dass dieser Reisepass von der Beschwerdeführerin nicht zu den Akten gereicht worden sei (und nur in Form einer auszugsweisen Kopie in den Visumsunterlagen liege), weshalb die Vorinstanz nicht in der Lage sei, die Authentizität dieses Reisepapiers abschliessend zu beurteilen respektive beurteilen zu lassen (vgl. angefochtene Verfügung S. 3).

E. 5.2.3

Unter diesen Umständen und angesichts der nachfolgenden Ausführungen ist von einer erneuten Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zwecks Vornahme einer solchen Authentizitätsprüfung abzusehen.

E. 5.2.4

Wie sich aus den folgenden materiellen Erwägungen ergibt, erweisen sich auch die von der Beschwerdeführerin verlangten Abklärungen über die Schweizer Vertretung in Tel Aviv (vgl. Beschwerde S. 17) nicht als erforderlich. Die Vorinstanz hat den rechtserheblichen Sachverhalt nach der Rückweisung durch das Bundesverwaltungsgericht vom 16. April 2021 mit dem Einholen einer LINGUA-Herkunftsanalyse hinreichend und korrekt festgestellt und den Untersuchungsgrundsatz nicht verletzt. Weitere sachverhaltliche Abklärungen waren und sind nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts nicht erforderlich.

E-67/2022 E-77/2022

E. 5.3

Dass dem Ausstandsbegehren der Beschwerdeführerin vom 7. Mai 2021 betreffend den LINGUA-Analysten "AS19" vom SEM nicht entsprochen wurde, ist nicht zu beanstanden: In diesem Antrag waren nicht individuell-persönliche Ausstandsgründe vorgetragen, sondern die angeblich fehlende Unabhängigkeit respektive eine mangelhafte wissenschaftliche Qualität der Arbeit dieses LINGUA-Analysten behauptet worden (vgl. auch Beschwerde S. 17 f.). In diesem Zusammenhang kann auf die nachfolgenden Erwägungen zum Ausgang des entsprechenden Pilotverfahrens des Bundesverwaltungsgerichts betreffend den Analytisten "AS19" verwiesen werden.

E. 5.4.1

Das SEM verweigerte im Asylverfahren der Beschwerdeführerin die Einsicht in das Aktenstück A71/12 (LINGUA-Analyse) gestützt auf öffentliche und private Geheimhaltungsinteressen. Der Beschwerdeführerin wurde allerdings mit Zwischenverfügung des SEM vom 22. Juli 2021 einerseits eine Übersicht "Werdegang und Qualifikation der sachverständigen Person AS19" (SEM-act. A69/1) zur Verfügung gestellt; andererseits fasste das SEM den wesentlichen Inhalt der Analyse schriftlich zusammen und gewährte der Beschwerdeführerin hierzu das rechtliche Gehör (SEM-act. A72/4).

E. 5.4.2

Auch dieses Vorgehen war korrekt und ist nicht zu beanstanden: Nach konstanter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stehen der vollumfänglichen Offenlegung von LINGUA-Analysen generell überwiegende öffentliche und private Geheimhaltungsinteressen entgegen; das öffentliche Interesse wird insbesondere in der Verhinderung eines Lerneffekts gesehen, durch den zukünftige Abklärungen in analogen Verfahren erschwert oder verunmöglicht würden, während das schützenswerte private Interesse an der Geheimhaltung insbesondere im evidenten Sicherheitsanspruch der sachverständigen Person liegt (vgl. BVGE 2015/10 E. 5.1 sowie Urteil des BVGer D-3988/2019 vom 9. Juni 2020 E. 3.4.1). Der zusammenfassende Bericht des SEM (SEM-act. A72/4) enthält die wesentlichen Elemente der LINGUA-Analyse und trägt den berechtigten Interessen an der Geheimhaltung des Verfassers sowie der Vermeidung eines Lerneffekts Rechnung. Das gut dreiseitige Dokument geht relativ ausführlich auf die konkrete Vorgehensweise der sachverständigen Person ein, greift zahlreiche Punkte aus der LINGUA-Analyse auf und enthält insbesondere Erläuterungen dazu, wie das landeskundliche Wissen und mit

E-67/2022 E-77/2022

Seite 13 welchem Ergebnis bestimmte Aspekte der Sprache der Beschwerdeführerin in der Analyse beurteilt wurden. Insgesamt geht aus diesem Bericht mit ausreichender Klarheit hervor, aus welchen Gründen die sachverständige Person zu ihren Schlussfolgerungen kam. Vor diesem Hintergrund war die vorinstanzliche Verweigerung der Einsicht in das Aktenstück A27/15 berechtigt und verhältnismässig. Die Beschwerdeführerin ist vom SEM in die Lage versetzt worden, ihre Sichtweise darzulegen und sich einlässlich zum relevanten Inhalt der LINGUA-Analyse zu äussern.

E. 5.4.3

Es liegt somit keine unzulässige Einschränkung der Akteneinsicht vor und der Anspruch auf rechtliches Gehör ist auch insoweit nicht verletzt worden. Soweit im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erneut um Einsicht in dieses Aktenstück ersucht wird, ist dies abzulehnen.

E. 5.4.4

Es liegt in der Natur der Sache, dass eine zusammenfassende Beschreibung des wesentlichen Inhalts der LINGUA-Analyse zwecks Vermeidung eines Lerneffekts nicht sämtliche Inhalte dieses Dokuments wiedergeben kann (ansonsten ja einfach Einsicht in diese Analyse gewährt werden könnte). Soweit die Beschwerdeführerin wiederholt rügen lässt, durch das Vorgehen des SEM sei es ihr verunmöglicht worden, ihr rechtliches Gehör wahrzunehmen, und die Vorinstanz habe durch die eingeschränkte Offenlegung der interessierenden Informationen ihre Begründungspflicht verletzt (vgl. Beschwerde S. 10 ff., Replik S. 2), sind diese Rügen nicht berechtigt.

E. 5.4.5

Dass das SEM beim Abhören der Bandaufnahme des LINGUA-Interviews das Verfassen schriftlicher Notizen durch die Beschwerdeführerin und ihren Rechtsvertreter nicht zulässig (vgl. Beschwerde S. 20), lag offensichtlich ebenfalls im Bemühen begründet, einen Lerneffekt zu verhindern, der Abklärungen in anderen Verfahren verunmöglichen könnte. Es liegt auf der Hand, dass beim Abhören solcher LINGUA-Gesprächsaufnahmen mittels protokollähnlicher Handnotizen schon nach kurzer Zeit ein detailliertes Raster der Interviewfragen erstellt werden könnte, die in LINGUA-Verfahren üblicherweise gestellt werden. Dadurch könnten in der Tat zukünftige solche Sachverhaltsabklärungen vereitelt werden.

E. 5.4.6

In der Beschwerde wird moniert, der Beschwerdeführerin sei vor dem Kassationsentscheid des Bundesverwaltungsgerichts keine Einsicht in die Visumsunterlagen (SEM-act. A19) gewährt worden, wodurch ihr rechtliches Gehör verletzt worden sei (vgl. Beschwerde S. 7 f.). Die Berechtigung dieser Rüge kann offenbleiben, weil ihrem Rechtsvertreter gemäss seinen Angaben vor Erlass der hier zu beurteilenden Verfügung Einsicht in diese

E-67/2022 E-77/2022

Seite 14 Aktenstücke gewährt worden ist (vgl. a.a.O. S. 7). Ein allfälliges Versäumnis im ersten (respektive zweiten) Verfahren vor dem SEM (nach der Wiederaufnahme vom 2. September 2019) wäre damit im hier zu beurteilenden zweiten (beziehungsweise dritten) erstinstanzlichen Verfahren geheilt worden.

E. 5.5

Der Antrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist abzuweisen.

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 6.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann verwiesen werden (vgl. BVG 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.; ANNE KNEER / LINUS SONDEREGGER, Glaubhaftigkeitsprüfung im Asylverfahren – Ein Überblick über die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, in: ASYL 2015/2 S. 3 ff.).

E. 7.1

Die Vorinstanz hielt zur Begründung des ablehnenden Asylentscheids im Wesentlichen Folgendes fest:

E-67/2022 E-77/2022

Seite 15

E. 7.1.1

Aufgrund der erkennungsdienstlichen Behandlung nach der Einreise der Beschwerdeführerin in die Schweiz stehe fest, dass ihr im Oktober 2017 von der Schweizer Botschaft in Tel Aviv ein Schengen-Visum ausgestellt worden sei und sie sich dabei mit einem indischen Reisepass ausweisen habe. In der BzP habe sie dies verschwiegen, sich nur ausweichend zu ihren Reisepapieren geäussert und eine in dieser Befragung erwähnte Identitätskarte später nicht zu den Akten gereicht. Zudem habe sie widersprüchlich zu Protokoll gegeben, wie sie in Begleitung von Schlepfern von China in die Schweiz gereist sei. Die Aussagen zur Ausreise aus dem Tibet, zu den Vorbereitungen für die Ausreise und zum Reiseweg würden nicht darauf schliessen lassen, dass sie das Geschilderte tatsächlich selber erlebt habe.

E. 7.1.2

Konsularische respektive diplomatische Vertretungen würden bei der Prüfung von Visumsanträgen üblicherweise eine Dokumentenprüfung vornehmen. Der Beschwerdeführerin wäre von der Botschaft in Tel Aviv kein Visum erteilt worden, wenn bei dieser Prüfung objektive Fälschungsmerkmale festgestellt worden wären. Zudem würden weitere Hinweise darauf schliessen lassen, dass es sich beim indischen Reisepass nicht um ein gefälschtes Dokument handle.

E. 7.1.3

Das LINGUA-Gutachten vom 18. Juni 2021 habe ergeben, dass die Beschwerdeführerin eindeutig nicht im Kreis Purang, in der Autonomen Region Tibet, sozialisiert worden sei.

Nach dem Gesagten stehe fest, dass sie die schweizerischen Asylbehörden über ihre Identität getäuscht habe. Aus diesem Verhalten sei zu schliessen, dass die Notwendigkeit eines Schutzes vor flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung nicht glaubhaft gemacht worden sei. Hinzu komme, dass auch bei der Schilderung der angeblichen Asylgründe klare Unglaubhaftigkeitsindizien festzustellen seien.

E. 7.1.4

Es sei der Beschwerdeführerin damit nicht gelungen eine erlittene respektive in Zukunft drohenden Verfolgung glaubhaft zu machen. Sie weise deshalb die (originäre) Flüchtlingseigenschaft nicht auf und ihr Asylgesuch sei abzuweisen.

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin lässt in diesem Zusammenhang im Wesentlichen Folgendes entgegen:

E. 7.2.1

Soweit die Vorinstanz sich zur Begründung ihrer Verfügung auf das Protokoll der BzP abstütze, sei daran zu erinnern, dass die Angaben aus dieser summarischen Befragung nur beschränkt zuverlässig seien. Die Beschwerdeführerin habe zudem nicht ausgesagt, gar nie irgendwo ihre

E-67/2022 E-77/2022

Seite 16 Fingerabdrücke abgegeben zu haben. Ihre Reise sei von Schleppern für sie organisiert worden, weshalb sie selber nicht über viele Informationen zu den Reiseumständen verfüge. Das SEM hätte sie bei Beachtung der Untersuchungsmaxime konkret fragen müssen, ob sie jemals ihre Fingerabdrücke habe abgeben müssen, und ob sie irgendwo fotografiert worden sei. Ausserdem wäre es spätestens nach dem Kassationsurteil des Bundesverwaltungsgerichts angezeigt gewesen, die Beschwerdeführerin ergänzend anzuhören.

E. 7.2.2

Solange nicht eine einlässliche Dokumentenanalyse ergeben habe, dass es sich um ein authentisches Dokument handle, sei gemäss den glaubhaften Aussagen der Beschwerdeführerin davon auszugehen, dass dieser Reisepass gefälscht gewesen sei. Die Vorinstanz habe zu Unrecht – basierend auf blossen Vermutungen – auf den unechten beziehungsweise vom Schlepper illegal erworbenen indischen Reisepass abgestellt.

E. 7.2.3

Was die angeblichen Aussagewidersprüche zu den Schleppern anbelange, sei die Beschwerdeführerin vom SEM nie gefragt worden, wie viele Schlepper insgesamt auf der ganzen Reise von Tibet bis in die Schweiz für sie zuständig gewesen seien; im Übrigen sei sie mit diesem angeblichen Widerspruch nicht konfrontiert worden. Tatsache sei, dass sie auf den verschiedenen Etappen ihrer Reise von insgesamt drei Schleppern unterstützt worden sei.

E. 7.2.4

Soweit das SEM gestützt auf die LINGUA-Analyse die Ansicht vertrete, die Angaben der Beschwerdeführerin zum Schulsystem in der Autonomen Region Tibet seien nicht korrekt gewesen, sei nicht klar, was an den Angaben genau falsch gewesen sein solle. Im Übrigen

seien allgemeingültige Aussagen über das Schulsystem in Tibet schwierig erhältlich zu machen. Die Vorinstanz habe es zu Unrecht unterlassen, die Beschwerdeführerin danach zu fragen, ob ihre Angabe, der Schulunterricht des Bruders sei auf Chinesisch durchgeführt worden, sich auf seine Primarschulzeit oder die Sekundarschulzeit bezogen habe. So oder so sei es durchaus möglich und auch plausibel, dass der Unterricht im Dorf der Beschwerdeführerin auf Chinesisch durchgeführt worden sei. Die LINGUA-Interviewerin habe ihr zwei Namen von Schulen im Purang-Bezirk genannt; diese habe die Beschwerdeführerin nicht gekannt, weil sie selbst nie zur Schule gegangen sei. Dass eine ungebildete Person Schulen in der Bezirkshauptstadt nicht namentlich kenne, lasse noch nicht den Schluss zu, dass die Person nicht dort aufgewachsen sei.

E-67/2022 E-77/2022

Seite 17

E. 7.2.5

Entgegen der Ansicht des SEM habe die Beschwerdeführerin äußerst detaillierte, lebensechte und plausible Angaben zur Landwirtschaft und zu ihrem beruflichen Alltag zu Protokoll gegeben. Sie habe, anders als ihr vorgehalten worden sei, auch durchaus ein in Tibet übliches Flächenmass nennen können. Im Übrigen habe sich das Land im Privatbesitz der Familie befunden und – zumal keine Verkaufsabsichten bestanden hätten – keine Notwendigkeit zu dessen Vermessung bestanden. Abgesehen davon könne Landwirtschaft problemlos auch ohne Kenntnis von Flächenmassen erfolgreich betrieben werden.

E. 7.2.6

Die protokollierten Aussagen zur Ausreise würden entgegen der Auffassung des SEM ebenfalls viele Realitätskennzeichen aufweisen. Die eher knappen Angaben in der BzP seien auf den summarischen Charakter dieser Kurzbefragung zurückzuführen. Die Vorinstanz habe nicht überzeugend darlegen können, inwiefern die Schilderungen der Beschwerdeführerin zu ihrer Ausreise unglaubhaft seien. Auch die Schilderung der fluchtauslösenden Ereignisse sei substantiiert und enthalte zahlreiche Realitätskennzeichen, etwa bei der Beschreibung ihrer Gefühlslage.

E. 7.2.7

Die Annahme der Vorinstanz, die Beschwerdeführerin habe über ihre Identität getäuscht, sei falsch. Hätte die Vorinstanz den Sachverhalt korrekt und vollständig untersucht, hätte sie zum Schluss kommen müssen, dass die richtige Identität der Beschwerdeführerin B._____ sei. Sie habe mit ihrer Stellungnahme vom 10. Juni 2019 eine vom Tibetischen Büro ausgestellte Geburtsbestätigung und eine Bestätigung des Zivilstands eingereicht, welche ihre richtige Identität belegen würden.

E. 7.2.8

Soweit in der LINGUA-Analyse korrekte länderkundliche Aussagen der Beschwerdeführerin mit dem anschliessenden Hinweis, diese Angaben seien erlernbar, gleich wieder relativiert würden, sei dies einseitig und unfair. Sie habe zahlreiche Ausführungen zum Alltagsleben sowie zu Sitten und Bräuchen machen können, welche klar für eine Sozialisation im Kreis Purang sprechen würden.

E. 7.2.9

Den Akten sei nicht zu entnehmen, welche administrative Einheit die Beschwerdeführerin angeblich falsch benannt habe. Im Übrigen würden die tibetischen und chinesischen Namen der "Counties" im Autonomen Gebiet Tibet bekanntlich variieren.

E. 7.2.10

Die Verständigung zwischen der Interviewerin und der Gesuchstellerin sei schlecht und schwierig gewesen, weil die Interviewerin selbst nicht den Dialekt von Purang gesprochen habe und die Beschwerdeführerin deswegen nicht oder oft nur schlecht verstanden habe.

E-67/2022 E-77/2022

Seite 18

E. 7.2.11

In der angefochtenen Verfügung sei nicht offengelegt worden, welche Distanzangaben angeblich falsch gewesen seien, deshalb könne auch hier nur gemutmasst werden. Die Angaben der Beschwerdeführerin seien, soweit feststellbar, plausibel und zutreffend, zumal die zu beschreibenden geografischen Verhältnisse sehr kleinräumig gewesen seien. Zu den angeblich falschen oder lückenhaften Angaben zur Ausstellung des Personalausweises und zu den in Tibet im Umlauf stehenden Geldnoten und -münzen könne mangels präziser Begründung des SEM ebenfalls nicht einlässlich Stellung genommen werden. Ihre Angaben seien jedoch substantiiert und schlüssig.

E. 7.2.12

Soweit der Experte "AS19" zum Schluss gekommen sei, dass die Sprache der Beschwerdeführerin fast ausschliesslich oder weitaus überwiegend Gemeinsamkeiten mit dem Lhasa-Dialekt und kaum Gemeinsamkeiten mit dem Dialekt von Purang aufweise, sei nicht offengelegt worden, welchen konkreten Referenzdialekt der Experte verwendet habe. Es sei auch nicht erläutert worden, welche verwendeten Wörter oder dialekttypischen Eigenheiten (Intonation, etc.) für eine Sozialisation ausserhalb Purangs sprechen würden. Dementsprechend könne auch zu diesem Punkt nicht rechtsgenügend Stellung genommen werden.

E. 7.2.13

Es sei zu betonen, dass in der Region Purang nur Staatsangestellte und gebildete Leute über gute Chinesisch-Kenntnisse verfügen würden. In der Familie der Beschwerdeführerin, die einem ärmlich-ruralen Umfeld entstamme, habe niemand Chinesisch verwendet und weil sie nicht zur Schule gegangen sei, habe sie keinen Chinesisch-Unterricht erhalten.

E. 7.2.14

Die vielen ortsspezifischen Einzelheiten, welche die Beschwerdeführerin in ihren Befragungen und im LINGUA-Interview angegeben habe, würden einzig auf eine Sozialisation in Tibet schliessen lassen.

E. 7.2.15

Zusammenfassend sei festzuhalten, dass die überwiegende Mehrheit der von der Vorinstanz aufgeführten angeblichen Ungereimtheiten ohne Weiteres entkräftet worden seien oder durch die Vorinstanz bei pflichtgemäsem Nachfragen in der Anhörung hätten ausgeräumt werden können; dass dies versäumt worden sei, könne nicht der Beschwerde-

führerin zur Last gelegt werden. Ihre Schilderungen seien allesamt äusserst plausibel, in den wesentlichen Punkten widerspruchsfrei, substantiiert und von zahlreichen Realkennzeichen geprägt. Zudem sei von ihrer generellen persönlichen Glaubwürdigkeit auszugehen. Bei der Gesamtwürdigung der Aktenlage würden die Gründe, die für die Richtigkeit ihrer Sachverhaltsdarstellung sprechen würden, klar überwiegen.

E-67/2022 E-77/2022

Seite 19

E. 8.1

Nach Durchsicht der Akten stellt das Bundesverwaltungsgericht Folgendes fest:

E. 8.2.1

In der BzP beantwortete die Beschwerdeführerin die unmissverständliche Frage "Haben Sie jemals auf einer ausländischen Vertretung ein Visum oder einen Aufenthaltstitel erhalten oder beantragt" mit "Nein" (vgl. act. A8/12 S. 4). Diese Aussage war falsch, steht doch fest, dass sie in der Schweizer Botschaft in Tel Aviv ein Visum beantragt und erhalten hatte.

E. 8.2.2

Die gänzlich unsubstanzierte Beschreibung der Reiseroute von Nepal in die Schweiz (vgl. act. A8/12 S. 6: Abflug zu einem unbekanntem Ort; von dort auf dem Luftweg an einen anderen unbekanntem Ort; von dort am [...] Oktober 2017 Flug nach C. _____) lässt auch unter gebührender Berücksichtigung des Bildungsstands und der sozialen Herkunft der Beschwerdeführerin nur den Schluss zu, dass sie ihren Reiseweg gegenüber dem SEM zu verschleiern versucht hat. Im Übrigen ergibt sich aus den Visumsakten für den (...) Oktober 2017 ein anderes Flugrouting (nämlich Tel Aviv/N. _____ und N. _____/O. _____; vgl. SEM-act. A19/19).

E. 8.2.3

Schliesslich gab sie in der BzP zu Protokoll, ihre falschen Pässe seien von den beiden sie begleitenden Schleppern eingezogen worden. Der erste sei wahrscheinlich ein Nepalese gewesen, der zweite ein "Weisser" (vgl. act. A8/12 S. 6). In der Beschwerde wird ausgeführt, der erste Schlepper, vermutlich ein Tibeter oder Chinese, habe sie von Tibet bis nach Nepal begleitet, der zweite, vermutlich ein Nepalese, von dort "bis an einen weiteren Ort, vermutlich Israel"; und der dritte Schlepper, ein "Weisser", habe sie von Israel in die Schweiz begleitet (vgl. Beschwerde S. 9). Im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs zu den Visumsunterlagen hatte die Beschwerdeführerin durch eine von ihr bevollmächtigte Vertreterin indessen ausführen lassen, ein "chinesischer Schlepper" habe sie am (...) Oktober 2017 in die Schweiz und am 23. November 2017 in das EVZ D. _____ begleitet (vgl. SEM-act. A22/11 S. 2). Der Versuch in der Beschwerde, diese Ungereimtheiten mit einem möglichen Missverständnis zwischen der Beschwerdeführerin und ihrer damaligen Vertreterin zu erklären, vermag nicht zu überzeugen.

E. 8.2.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin zu Beginn des Asylverfahrens gegenüber dem SEM falsche, widersprüchliche und verschleiernde Angaben zu den Umständen ihrer Reise in die Schweiz zu Protokoll gegeben hat.

E-67/2022 E-77/2022

E. 8.3.1

Die Beschwerdeführerin hat ihre Identität gegenüber den schweizerischen Asylbehörden nicht mit einem Reisepapier belegt. In der BzP hatte sie angegeben, ihre Original-Identitätskarte sei ihr vom Schlepper nach der Ankunft in Nepal angenommen worden; dieser habe aber angekündigt, die Karte "einem Bekannten in Nepal [zu] geben", und sie werde mit Letzterem Kontakt aufnehmen, um diese Karte zu den Akten reichen zu können (vgl. SEM-act. A8/12 S. 5). Dies geschah indessen nicht. Soweit feststellbar, gab die Beschwerdeführerin gegenüber dem SEM auch nicht an, aus welchem Grund die angekündigte Identitätskarte nun doch nicht eingereicht werden könne.

E. 8.3.2

Mit der Stellungnahme vom 10. Juni 2019 waren zwei Bestätigungen des "Tibet Bureaus" in O._____ vom (...) August 2018 ("Geburtsbestätigung", "Bestätigung Zivilstand"), lautend auf "B._____" eingereicht worden. Auch abgesehen davon, dass beide Dokumente nur in Form von (qualitativ schlechten) Fotokopien vorliegen, vermag die Beschwerdeführerin daraus nichts zu ihren Gunsten abzuleiten, zumal die Dokumente offenkundig zu einem gewissen Teil auf ihren Angaben beruhen (vgl. etwa Urteil BVGer F-6244/2019 vom 16. November 2020 E. 5.2). In den beiden Dokumenten wird denn auch ausdrücklich festgehalten, es sei in Tibet nicht üblich, den Zivilstand und seine Änderungen zu registrieren; die P._____ Sektion der "Tibeter Gemeinschaft Schweiz & Liechtenstein" habe aber die Mitgliedschaft der Beschwerdeführerin bestätigt; ausserdem beruhe "dieses Informationen [sic]" auf einer Wohnsitzbestätigung der schweizerischen Wohngemeinde der Beschwerdeführerin (vgl. SEM-act. A22/11). Beide Dokumente können damit die Identitätsangaben der Beschwerdeführerin nicht belegen.

E. 8.4.1

In BVGE 2014/12 hat das Bundesverwaltungsgericht festgehalten, dass bei Personen tibetischer Ethnie, die ihre wahre Herkunft verschleiern oder verheimlichen, vermutungsweise davon auszugehen sei, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an ihren bisherigen Aufenthaltsort bestünden. Die Abklärungspflicht der Asylbehörden finde ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person. Durch die Angabe einer falschen Identität respektive Herkunft verunmögliche ein tibetischer Asylsuchender mit der Verletzung seiner Mitwirkungspflicht sowohl die Prüfung seiner Flüchtlingseigenschaft als auch eine Drittstaatenabklärung im Sinne von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG (vgl. BVGE 2014/12 E. 5.9 f.).

E-67/2022 E-77/2022

E. 8.4.2

Steht eine Täuschung über die Herkunft von Asylsuchenden im Raum, kommt der LINGUA-Analyse regelmässig grosse Bedeutung zu. Bei dieser handelt es sich um eine Herkunftsanalyse, die von einem amts-externen, von der Fachstelle LINGUA durch das SEM beauftragten und mit den entsprechenden Sprach- und Länderkenntnissen ausgestatteten Sachverständigen durchgeführt wird. Dabei werden neben den landeskundlich-kulturellen Kenntnissen üblicherweise auch die sprachlichen Fähigkeiten der

asylsuchenden Person geprüft.

E. 8.4.3

Eine LINGUA-Analyse stellt gemäss konstanter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kein Sachverständigengutachten (Art. 12 Bst. e VwVG; Art. 57 ff. BZP [SR 273] i.V.m. Art. 19 VwVG), sondern eine schriftliche Auskunft einer Drittperson dar (Art. 12 Bst. c VwVG; Art. 49 BZP i.V.m. Art. 19 VwVG) dar. Sofern bestimmte Anforderungen an die fachliche Qualifikation, Objektivität und Neutralität der sachkundigen Person wie auch an die inhaltliche Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der Analyse erfüllt sind, ist ihr jedoch erhöhter Beweiswert beizumessen (vgl. BVGE 2014/12 E. 4.2.1 m.w.H.).

E. 8.4.4

Soweit die Beschwerdeführerin grundsätzliche Kritik an dem in ihrem Verfahren mit der Erstellung der LINGUA-Analyse betrauten Experten "AS19" äussert, ist auf das zwischenzeitlich ergangene Referenzurteil D-2337/2021 des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Juli 2023 zu verweisen. In diesem hat das Gericht – in Kenntnis insbesondere einer umfangreichen schriftlichen Kritik von vier Tibetologen vom 29. September 2020 und der entsprechenden medialen Berichterstattung – festgehalten, dass es keine Hinweise auf fehlende Unabhängigkeit, Sachkenntnis oder Professionalität des Analytens "AS19" gebe und die Qualität und Aussagekraft der von diesem erstellten LINGUA-Analysen nicht grundsätzlich zu beanstanden seien (vgl. a.a.O. E. 7.9). Auch diesen kommt daher – wie LINGUA-Analysen generell – erhöhter Beweiswert zu, der nicht ohne Weiteres erschüttert werden kann. Die in der Beschwerdeschrift unter Hinweis auf von Wissenschaftskreisen erhobene Kritik an der Arbeitsweise des Experten "AS19" ist deshalb nicht geeignet, die im vorliegenden Verfahren erstellte LINGUA-Analyse grundsätzlich in Frage zu stellen.

E. 8.4.5

Der 12-seitige LINGUA-Bericht vom 18. Juni 2021 ist nachvollziehbar und schlüssig verfasst. Die sachverständige Person formulierte für die beiden untersuchten Hauptbereiche (landeskundlich-kulturelle sowie linguistische Teilanalyse) anhand der Biografie der Beschwerdeführerin zunächst jeweils ihre abstrakten Erwartungen. In der Folge mass sie die Aussagen der Beschwerdeführerin an diesen Erwartungen und zog daraus – in sehr

E-67/2022 E-77/2022

Seite 22 transparenter und überzeugender Abwägung der zugunsten und der zulasten der Beschwerdeführerin sprechenden Indizien – ein entsprechendes Fazit. Es darf im Übrigen davon ausgegangen werden, dass die sachverständige Person bei ihrer sprachlichen Analyse einen sachgerechten Referenzdialekt mitberücksichtigt hat (vgl. Beschwerde S. 16).

E. 8.4.6

Für das Bundesverwaltungsgericht ist vorliegend insbesondere die Feststellung im linguistischen Teil der LINGUA-Analyse zentral, wonach die Beschwerdeführerin die an sie individuell gestellten sprachlichen Erwartungen klar nicht erfüllen konnte: Ihre Sprache zeigte gemäss Analyse auf allen analysierten Ebenen (Phonetik / Phonologie, Morphologie / Morphosyntax, Lexikon) "fast ausschliesslich oder weitaus überwiegend"

Gemeinsamkeiten mit dem Lhasa-Dialekt und wies kaum Gemeinsamkeiten mit dem Dialekt vom Purang auf. Zudem erfüllten die Chinesisch-Kenntnisse der Probandin die auf ihrer angegebenen Biografie basierenden Erwartungen des Analysten nicht. Der Analyse ist zu entnehmen, dass die angeblich fehlende Schulbildung, die Lebensumstände der Beschwerdeführerin sowie die von ihr angegebene Dauer des Aufenthalts in der exil-tibetischen Diaspora (Nepal) und in der Schweiz von der sachverständigen Person nicht nur bei der Beschreibung der Biografie, sondern auch bei der Formulierung der daraus abzuleitenden Erwartungen nachvollziehbar berücksichtigt wurden (ebenso der sogenannte Akkommodationseffekt, die sprachliche Anpassung an den Dialekt der das Interview durchführenden Person).

E. 8.4.7

Die diesbezügliche Gegenargumentation der Beschwerdeführerin vermag die klaren Feststellungen der LINGUA-Analyse nicht zu relativieren. Soweit insbesondere geltend gemacht wird, die Verständigung zwischen Interviewerin und ihr sei schlecht gewesen, ergibt sich aus der Analyse das Gegenteil: Dort wird ausgeführt, die Stimme der Beschwerdeführerin sei zwar zu laut aufgenommen worden (was die Beurteilung erschwert aber nicht verunmöglich habe). Gemäss Analyse war die Verständigung zwischen den beiden Gesprächspartnerinnen aber gut und es waren keine offensichtlichen Verständigungsschwierigkeiten zu verzeichnen; bei Unklarheiten hätten beide Beteiligten jeweils nachgefragt.

E. 8.4.8

Das Bundesverwaltungsgericht schliesst bereits aus dem linguistischen Teil der LINGUA-Analyse, dass die Beschwerdeführerin nicht in der von ihr angegebenen Region in Tibet sozialisiert worden ist und diese unter den behaupteten Umständen verlassen hat.

E-67/2022 E-77/2022

Seite 23

E. 8.4.9

Im landeskundlichen Teil der LINGUA-Analyse waren ebenfalls Lücken und Unstimmigkeiten festgestellt worden, die vor dem angegebenen biografischen Hintergrund der Beschwerdeführerin auch mit einem geringen Bildungsgrad nicht erklärbar seien. Angesichts des Ergebnisses der linguistischen Analyse kann die Frage, ob allein die landeskundliche Beurteilung zum gleichen Fazit der Analyse geführt hätte, letztlich offenbleiben. Auf eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der äusserst umfangreichen Gegenargumentation kann unter diesen Umständen verzichtet werden.

E. 8.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin nicht nur falsche und verschleierte Angaben zu den Umständen ihrer Reise in die Schweiz gemacht hat, sondern auch ihre Herkunft aus der angegebenen Region in Tibet nicht glaubhaft machen konnte.

E. 8.6

Der von ihr geltend gemachten Verfolgung, die sich in Tibet ereignet haben soll, ist damit die Glaubhaftigkeitsgrundlage entzogen. Weitere Ausführungen zur Glaubhaftigkeit einzelner Aussagen erübrigen sich damit grundsätzlich. Der Beschwerdeführerin ist allerdings darin beizupflichten, dass insbesondere ihre Aussagen zum landwirtschaftlichen

Lebensalltag vergleichsweise viele Realitätskennzeichen aufweisen. Dies war zwar bereits im Kassationsurteil vom 16. April 2021 festgestellt worden (vgl. Urteil E-4040/2020 E. 6.4.1), lässt aber unter den gegebenen Umständen höchstens darauf schliessen, dass sie – in ihrem unbekanntem tatsächlichen Herkunftsland – in einem ruralen Kontext gelebt hat.

E. 8.7.1

Die Beschwerdeführerin ist offenbar der tibetischen Ethnie zuzurechnen. Sie hat aber zur Frage ihrer Sozialisierung/Herkunft und des effektiven Aufenthaltsorts vor der Einreise in die Schweiz unglaubliche Angaben gemacht. Die Vorinstanz hat zu Recht ihre originäre Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 8.7.2

Die von ihrem Lebenspartner abgeleitete (derivative) Flüchtlingseigenschaft ist von diesen Feststellungen nicht betroffen.

E. 9

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E-67/2022 E-77/2022

Seite 24

E. 10.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 10.2

Nachdem das SEM in seiner Verfügung vom 3. Dezember 2021 die nach dem Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ihres Lebenspartners die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin in der Schweiz wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs angeordnet hat, erübrigen sich – angesichts der alternativen Natur der Wegweishindernisse – praxisgemäss weitere Ausführungen zum Wegweisungsvollzug.

E. 11.1

Die Beschwerdeführerin forcht in ihrem Rechtsmittel auch die Nichtgewährung der unentgeltlichen Rechtspflege beziehungsweise Rechtsverbeiständung im vorinstanzlichen Verfahren an (Zwischenverfügung des SEM vom 10. Juni 2021).

E. 11.2.1

Für das erstinstanzliche Asylverfahren als nichtstreitiges Verwaltungsverfahren fehlt eine ausdrückliche gesetzliche Regelung betreffend unentgeltliche Rechtsverbeiständung. Gemäss der langjährigen Praxis der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) – die vom Bundesverwaltungsgericht fortgesetzt wird – lässt sich ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung aber aus verfassungsrechtlicher Sicht

begründen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2001 Nr. 11 E. 4, insb. E. 4b/bb; BVGE 2017 VI/8 E. 3; Urteil des BVerG E-1943/2019 vom 24. Mai 2019 E. 3 m.w.H.). Entgegen seiner ursprünglichen Einordnung im Abschnitt über das Beschwerdeverfahren ist ferner anerkannt, dass Art. 65 VwVG heute auch für alle nichtstreitigen Verwaltungsverfahren gilt (vgl. KAYSER/ALTMANN, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum VwVG, 2019, Rz. 4 zu Art. 65 VwVG). Ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung besteht demnach grundsätzlich auch im erstinstanzlichen Asylverfahren.

E. 11.2.2

Für die Gutheissung eines entsprechenden Antrags müssen die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 2 VwVG erfüllt sein. Gemäss dieser Bestimmung wird der (bedürftigen) Partei, deren Begehren nicht aussichtslos sind, ein Anwalt beziehungsweise eine Anwältin bestellt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist. Sie hat Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung, wenn ihre Interessen in schwerwiegender Weise betroffen

E-67/2022 E-77/2022

Seite 25 sind und der Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters beziehungsweise einer Rechtsvertreterin erforderlich machen. Ob die anwaltliche Verbeiständung notwendig ist, beurteilt sich nach den konkreten objektiven und subjektiven Umständen.

E. 11.2.3

Während das Kriterium der erheblichen Tragweite des Verfahrens für die gesuchstellende Person im erstinstanzlichen Asylverfahren – angesichts der hohen betroffenen Rechtsgüter – in der Regel zu bejahen ist, wird das weitere Erfordernis komplexer Sach- oder Rechtsfragen nur äusserst selten erfüllt. Demnach ist die unentgeltliche Verbeiständung im erstinstanzlichen Asylverfahren zwar nicht ausgeschlossen, die Notwendigkeit der Vertretung ist allerdings nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen zu bejahen (vgl. BVGE 2017 VI/8 E. 3.3).

E. 11.3

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts hat das SEM für das erstinstanzliche Asylverfahren zu Recht die Notwendigkeit der amtlichen Verbeiständung verneint. Die Beschwerdeführerin hält sich seit sechseinhalb Jahre in der Schweiz auf und lebt hier mit ihrem Lebenspartner, der Anfang 2013 in die Schweiz eingereist war; beides weist auf ein gewisses Mass an Integration in der Schweiz hin. Zudem stellten sich im vorinstanzlichen Verfahren kaum komplexe Sach- oder Rechtsfragen. Nach der Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz wurden neben der LINGUA-Analyse (und der Gewährung des rechtlichen Gehörs zu deren Ergebnis) keine weiteren Instruktionsmassnahmen oder Abklärungen durchgeführt. Bei dieser Sachlage ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin im erstinstanzlichen Verfahren notwendigerweise auf die Unterstützung durch einen amtlichen Rechtsbeistand angewiesen war.

E. 11.4

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Zwischenverfügung vom 10. Juni 2021 bundesrechtskonform ist. Das Rechtsbegehren, diese sei aufzuheben, und es sei für das vorinstanzliche Verfahren rückwirkend die amtliche Rechtsverbeiständung zu gewähren, ist abzuweisen.

E. 12.1

Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003 [BGIAA, SR 142.51]) und in der ZEMIS-Verordnung näher geregelt ist. Nach Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verordnung richten sich die Rechte

E-67/2022 E-77/2022

Seite 26 der Betroffenen, insbesondere deren Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht sowie das Recht auf Informationen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, nach dem Datenschutzgesetz (Datenschutzgesetz, aDSG, SR 235.1, in der bis zum 31. August 2023 geltenden Version; vgl. zur Anwendbarkeit des bisherigen Rechts auf laufende Beschwerdeverfahren Art. 70 DSG in der ab 1. September 2023 geltenden Version [AS 2022 491]) und dem VwVG.

E. 12.2

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu verwissem (Art. 5 Abs. 1 aDSG). Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 Abs. 3 Bst. a aDSG). Ist die Unrichtigkeit erstellt, besteht auf Berichtigung ein uneingeschränkter Anspruch (vgl. Urteil des BGer 1C_224/2014 vom 25. September 2014 E. 3.1). Die ZEMIS-Verordnung sieht in Art. 19 Abs. 3 ausdrücklich vor, dass unrichtige Daten von Amtes wegen zu berichtigen sind.

E. 12.3

Grundsätzlich hat die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung, die Bundesbehörde im Streitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten zu beweisen (vgl. Urteil des BGer 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.1; BVGE 2013/30 E. 4.1; Urteile des BVerfG A-4313/2015 vom

E. 12.4

Kann bei einer verlangten beziehungsweise von Amtes wegen beabsichtigten Berichtigung weder die Richtigkeit der bisherigen noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen werden, dürfen grundsätzlich weder die einen noch die anderen Daten bearbeitet werden (vgl. Art. 5 Abs. 1 aDSG). Dies ist jedoch nicht immer möglich, müssen doch bestimmte Personendaten zur Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben notwendigerweise

E-67/2022 E-77/2022

Seite 27 se bearbeitet werden. Dies gilt namentlich auch für im ZEMIS erfasste Namen und Geburtsdaten. In solchen Fällen überwiegt das öffentliche Interesse an der Bearbeitung möglicherweise unzutreffender Daten das Interesse an deren Richtigkeit. Unter diesen Umständen sieht Art. 25 Abs. 2 aDSG deshalb die Anbringung eines Vermerks vor, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Richtigkeit der bearbeiteten Personendaten bestritten ist. Spricht dabei mehr für die Richtigkeit der neuen Daten, sind die bisherigen Angaben zunächst zu berichtigen und die neuen Daten anschliessend mit einem derartigen Vermerk zu versehen. Ob die vormals eingetragenen Angaben weiterhin abrufbar bleiben sollen oder ganz zu löschen sind, bleibt grundsätzlich der Vorinstanz

überlassen. Verhält es sich umgekehrt, erscheint also die Richtigkeit der bisher eingetragenen Daten als wahrscheinlicher oder zumindest nicht als unwahrscheinlicher, sind diese zu belassen und mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. Über dessen Anbringung ist jeweils von Amtes wegen und unabhängig davon zu entscheiden, ob ein entsprechender Antrag gestellt worden ist (vgl. zum Ganzen Urteile des BVGer A-4256/2015 vom 15. Dezember 2015 E. 3.4, A-3555/2013 vom 26. März 2014 E. 3.4 und A-181/2013 vom 5. November 2013 E. 7.1, je m.w.H.; vgl. ferner Urteil des BGer 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.2).

E. 12.5

Nachdem die Beschwerdeführerin keinerlei Identitätspapiere zu den Akten gereicht hat und ihre Herkunft unklar ist, kann weder die im ZEMIS vermerkte Identität (A._____, geboren [...], Indien) noch die von ihr als richtig behauptete (B._____, geboren [...], Volksrepublik China) als bewiesen gelten.

E. 12.6

Die Beschwerdeführerin hat sich gemäss Akten gegenüber der Schweizer Vertretung in Tel Aviv – offenkundig unter zumindest impliziter Behauptung, es handle sich um ein authentisches Dokument – mit ihrem indischen Reisepass ausgewiesen. Ob die schweizerische Vertretung das ihr vorgelegte Identitätspapier vor dem Erteilen eines Visums für die Schweiz einer formellen Echtheitsprüfung unterzogen hat, steht nicht fest (vgl. auch Urteil E-4040/2020 E. 6.5). Allerdings ist grundsätzlich davon auszugehen, dass das Visum nicht erteilt worden wäre, wenn der Botschaft Fälschungsmerkmale aufgefallen wären.

E. 12.6.1

In der Folge reiste die Beschwerdeführerin allerdings mit diesem Visum und ihrem indischen Reisepass auf dem Luftweg in die Schweiz. Diese Reise hatte naturgemäss Passkontrollen durch die israelischen und die schweizerischen Grenzschutzbehörden – sowie vermutungsweise Kontrollen durch die Fluggesellschaft vor dem Abflug in Tel Aviv und am

E-67/2022 E-77/2022

Seite 28 Transitflughafen N._____, – zur Folge. Nachdem die Beschwerdeführerin in die Schweiz einreisen konnte, durchlief der indische Reisepass offensichtlich alle diese Kontrollen erfolgreich.

E. 12.6.2

Zu berücksichtigen ist auch, dass der indische Reisepass zwei israelische Arbeitsbewilligungen und ein israelisches Wiedereinreisevisum für die Beschwerdeführerin aufweist. Wäre für sie ein gefälschter Reisepass angefertigt worden, den sie den Schleppern zwecks illegaler Verwendung für andere Personen habe abgeben müssen (vgl. Eingabe vom 10. Juni 2019), wären kaum solche unnötige Zusatzbewilligungen erstellt worden (die überdies den Zweck der Weiterverwendung für eine andere Person wohl erheblich erschwert hätten).

E. 12.7

Ob es sich beim indischen Reisepass der Beschwerdeführerin um ein authentisches Reisepapier handelt, kann bei der aktuellen Aktenlage nicht abschliessend festgestellt

werden, weil sie dieses Dokument nicht zu den Akten gereicht hat. Nachdem sie im Asylverfahren falsche Angaben zu ihren Lebens- und Reiseumständen gemacht hat, ihre Identitätskarte ohne Angaben von Gründen nicht zu den Akten gereicht hat und ihre Herkunft aus der Autonomen Region Tibet nicht glaubhaft machen können, geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass die von der Vorinstanz angenommene Identität "A._____, geboren (...), Indien" wahrscheinlicher ist, als die von der Beschwerdeführerin behauptete.

E. 12.8

Nach dem Gesagten ist auch das Rechtsbegehren betreffend Berichtigung des ZEMIS-Eintrags abzuweisen. Dieser ist unverändert zu belassen. 13. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die angefochtene Verfügungen Bundesrecht nicht verletzen, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellen (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen sind. Die Beschwerden sind abzuweisen. 14. Bei diesem Ausgang der Verfahren wären der Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da indessen mit Zwischenverfügung vom 20. Januar 2022 ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen worden ist und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich ihre finanzielle Lage seither entscheidungsrelevant verändert hätte, ist auf die Auflage von Verfahrenskosten zu verzichten.

E-67/2022 E-77/2022

Seite 29 15. 15.1 Mit der Zwischenverfügung vom 20. Januar 2022 wurde Rechtsanwalt Roman Schuler als amtlicher Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin eingesetzt. Ihm ist demnach ein amtliches Honorar zulasten der Gerichtskasse zu entrichten, wobei nur der notwendige Aufwand zu entschädigen ist (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). 15.2 Mit den drei zu den Akten gereichten Kostennoten vom 4. März 2022 (Zeitraum: Dezember 2021 – März 2022), 19. August 2022 (März – August 2022), 5. Oktober 2022 (August – Oktober 2022) und 23. Januar 2024 (Januar 2024) wird für die konnexen Verfahren ein Vertretungsaufwand von insgesamt gut zwölf Honorarstunden ausgewiesen, was dem Umfang und der Komplexität der Verfahren angemessen ist. Unter Berücksichtigung des in der Instruktionsverfügung vom 20. Januar 2022 kommunizierten Stundenansatzes von Fr. 220.– erachtet das Bundesverwaltungsgericht für die vorliegenden Verfahren ein amtliches Honorar von insgesamt Fr. 2950.– (inkl. ausgewiesene Auslagen von Fr. 56.20 und Mehrwertsteueranteil) als angemessen. Dieser Betrag ist dem Rechtsbeistand durch die Gerichtskasse zu vergüten. Soweit er ausgeführt hat, einen Teil seines Honorars an seine frühere Arbeitgeberin, Advokatur Q._____, abgetreten zu haben (vgl. Eingabe vom 7. März 2022), ist diesen Rückabwicklung dem Rechtsanwalt zu überlassen. 16. Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des Datenschutzes sind nach bisherigem Recht dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) bekanntzugeben (Art. 35 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz [VDSG, SR 235.11]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-67/2022 E-77/2022

E. 13

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die angefochtene Verfügungen Bundesrecht nicht verletzen, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellen (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen sind. Die Beschwerden sind abzuweisen.

E. 14

Dezember 2015 E. 3.2 und A-1732/2015 vom 13. Juli 2015 E. 4.2). Nach den massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher Erkenntnisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben; unumstössliche Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich. Die mit dem Berichtigungsbegehren konfrontierte Behörde hat zwar nach dem Untersuchungsgrundsatz den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären (Art. 12 VwVG); die gesuchstellende Person ist jedoch gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG verpflichtet, an dessen Feststellung mitzuwirken (zum Ganzen Urteile des BVGer A-4256/2015 vom 15. Dezember 2015 E. 3.3, A-2291/2015 vom

E. 15.1

Mit der Zwischenverfügung vom 20. Januar 2022 wurde Rechtsanwalt Roman Schuler als amtlicher Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin eingesetzt. Ihm ist demnach ein amtliches Honorar zulasten der Gerichtskasse zu entrichten, wobei nur der notwendige Aufwand zu entschädigen ist (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 15.2

Mit den drei zu den Akten gereichten Kostennoten vom 4. März 2022 (Zeitraum: Dezember 2021 - März 2022), 19. August 2022 (März - August 2022), 5. Oktober 2022 (August - Oktober 2022) und 23. Januar 2024 (Januar 2024) wird für die konnexen Verfahren ein Vertretungsaufwand von insgesamt gut zwölf Honorarstunden ausgewiesen, was dem Umfang und der Komplexität der Verfahren angemessen ist. Unter Berücksichtigung des in der Instruktionsverfügung vom 20. Januar 2022 kommunizierten Stundenansatzes von Fr. 220.- erachtet das Bundesverwaltungsgericht für die vorliegenden Verfahren ein amtliches Honorar von insgesamt Fr. 2950.- (inkl. ausgewiesene Auslagen von Fr. 56.20 und Mehrwertsteueranteil) als angemessen. Dieser Betrag ist dem Rechtsbeistand durch die Gerichtskasse zu vergüten. Soweit er ausgeführt hat, einen Teil seines Honorars an seine frühere Arbeitgeberin, Advokatur Q._____, abgetreten zu haben (vgl. Eingabe vom 7. März 2022), ist diesen Rückabwicklung dem Rechtsanwalt zu überlassen.

E. 16

Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des Datenschutzes sind nach bisherigem Recht dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) bekanntzugeben (Art. 35 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz [VDSG, SR 235.11]). (Dispositiv nächste Seite)

E. 17

August 2015 E. 4.3 und A-3555/2013 vom 26. März 2014 E. 3.3, je m.w.H.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.